



# Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

---

## RICHTLINIE

### Übernahme von Wegeanlagen in das öffentliche Gut sowie Herstellungs- und Erhaltungsbeiträge

(Zahl: 612-1/WegÜ/2019-Ze:Qu)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten hat in seiner Sitzung vom 03. Juli 2019 unter Bedachtnahme auf §§ 24 und 25 K-StrG 2017, LGBL. Nr. 8/2017 i.d.g.F. beschlossen:

#### § 1

##### Zielsetzung, Rechtsanspruch

- (1) Diese Richtlinie regelt die Übernahme von im Privateigentum stehenden Wegeanlagen in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zum Zwecke der Schaffung zukünftiger Verbindungsstraßen im Sinne des Kärntner Straßengesetzes (K-StrG) für die Aufschließung von Baugrundstücken sowie zum Zwecke der Schaffung von Geh- und Radwegen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Übernahme von im Privateigentum stehenden Wegeanlagen in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten besteht nicht.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf eine die Wegehalterpflichten der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten übersteigende Nutzbarkeit des Weges oder Beschaffenheit des Weges besteht nicht.

#### § 2

##### Begriffsbestimmungen

- (1) Aufzuschließender Liegenschaftsbesitzer: Grundbücherliche Eigentümer der durch die abzutretende Wegeanlage erschlossenen Baugrundstücke.
- (2) Leistungspflichtiger: Diejenigen aufzuschließenden Liegenschaftsbesitzer, die zur Zahlung des Herstellungs- und Erhaltungsbeitrags verpflichtet sind.
- (3) Baugrundstücke: Grundstücke, die im Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten als Bauland gewidmet sind, auch wenn sich die Widmung nur auf einen Teil des Grundstückes bezieht. Dasselbe gilt für spezifische Grünfläche gem. § 5 K-GPIG.
- (4) Betriebsgrundstücke: Nicht unter Abs. 3 fallende Baugrundstücke, die als Bauland-Gewerbegebiet oder Bauland- Industriegebiet gewidmet sind, auch wenn sich die Widmung nur auf einen Teil des Grundstückes bezieht.

### Übernahmebedingungen

Unter folgenden Bedingungen übernimmt die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten private Wegeanlagen in das öffentliche Gut:

a)	Die aufzuschließende/n Parzelle/n muss/müssen als Bauland gewidmet oder als spezifische Grünfläche gem. § 5 K-GPIG festgelegt sein. Sie dürfen nicht als Aufschließungsgebiet festgelegt sein.
b)	Der in Geltung stehende textliche Bebauungsplan und/oder Teilbebauungspläne sind bei der Berechnung der Wegausmaße anzuwenden.
c)	Der Aufbau der Wegeanlage hat gemäß der <b>BEILAGE</b> zu dieser Richtlinie zu erfolgen – die Durchführung ist mit dem Bauamt der Marktgemeinde abzustimmen und nach dessen Vorgaben durchzuführen.
d)	Die Oberflächenentwässerung (Tagwasserführung) der Wegeanlage hat in ordnungsgemäßer Art und Weise zu erfolgen – die Durchführung ist mit dem Bauamt der Marktgemeinde abzustimmen und nach dessen Vorgaben durchzuführen.
e)	Bei bestehender Asphaltierung hat diese den Vorgaben gemäß der <b>BEILAGE</b> zu dieser Richtlinie zu entsprechen.
f)	Im Falle einer Wasser- und Kanalaufschließung ist die Errichtung der Wegeanlage mit der Marktgemeinde zu koordinieren.
g)	Die Errichtung der Wegeanlage muss vollständig umgesetzt sein, bevor sie grundbücherlich von der Marktgemeinde übernommen wird.
h)	Die Einhaltung der Aufschließungsvereinbarung und die ordnungsgemäße technische Ausführung der Wegeanlage ist durch schriftlichen Befund des Bauamtes vor deren Übernahme zu dokumentieren.
i)	Die Abtretung in das öffentliche Gut der Marktgemeinde hat kosten- und lastenfrei zu erfolgen.
j)	Der Leistungspflichtige hat den Herstellungs- und Erhaltungsbeitrag für die Wegeanlage vor der grundbücherlichen Durchführung an die Marktgemeinde zu entrichten.
k)	Bis zur grundbücherlichen Sicherstellung des Eigentumsrechts zu Gunsten der Marktgemeinde verbleiben alle Wegehalterpflichten und sonstige rechtliche Verpflichtungen beim jeweiligen Grundeigentümer.
l)	Aufgrund dieser Richtlinie ist mit der Marktgemeinde eine schriftliche Grundabtretungsvereinbarung zu schließen. Der Bürgermeister ist hierzu ermächtigt.

§ 4  
**Ausnahmen**

Entgegen dieser Richtlinie können Wegeanlagen oder Flächen für zukünftige Wegeanlagen in das öffentliche Gut aufgrund eines rechtsgültigen Gemeinderatsbeschlusses übernommen werden, wenn

a) ein gewichtiges und begründetes öffentliches Interesse hierzu besteht und die Eignung für den Zweck als Verbindungsstraße erfüllt ist, oder
b) ein Altbestand an Wegeanlagen und/oder Bebauung besteht, der dem geltenden textlichen Bebauungsplan nicht entspricht und eine Grundabtretung im Sinne des aktuellen textlichen Bebauungsplans nicht möglich ist, wobei die Eignung für den Zweck als Verbindungsstraße erfüllt sein muss, oder
c) diese lediglich als Rad- oder Gehwege Benützung finden werden.

§ 5  
**Herstellungs- und Erhaltungsbeitrag**

- (1) Der Bürgermeister hat die Leistungspflichtigen sowie das Ausmaß ihrer Leistung im Sinne dieser Richtlinie festzustellen.
- (2) Der Herstellungs- und Erhaltungsbeitrag je aufzuschließendem Baugrundstück (§ 2 Abs. 3) wird festgesetzt wie folgt:

bei Baugrundstücken mit einer als Bauland gewidmeten Fläche <b>bis zu 700 m<sup>2</sup></b>	<b>€ 1.500,00</b>
bei Baugrundstücken mit einer als Bauland gewidmeten Fläche <b>von mehr als 700 m<sup>2</sup></b>	<b>€ 1.500,00 für die ersten 700 m<sup>2</sup> als Bauland gewidmeter Fläche &amp; € 2,00 für jeden weiteren m<sup>2</sup> als Bauland gewidmeter Fläche</b>

- (3) Der Herstellungs- und Erhaltungsbeitrag ist nicht zu entrichten, wenn
  - a) eine bereits asphaltierte Wegeanlage in das öffentliche Gut übernommen wird;
  - b) Grenzkorrekturen zur Verbesserung der Eignung der Wegeanlage als Verbindungsstraße im öffentlichen Interesse gelegen sind;
  - c) es sich um Geh- oder Radwege handelt;
  - d) es sich um aufzuschließende Baugrundstücke handelt, die Betriebsgrundstücke (§ 2 Abs 4) sind.
- (4) Als Grenzkorrekturen gem. Abs. 3 lit. b gelten nicht Ausweitungen von Wegeanlagen, welche aufgrund des in Geltung stehenden textlichen Bebauungsplans erfolgen.
- (5) Für Betriebsgrundstücke stellt die Marktgemeinde im Bereich des öffentlichen Gutes Zufahrten ohne zusätzliche Kostentragung der jeweiligen aufzuschließenden Liegenschaftsbesitzer ausschließlich und mit folgenden Ausmaßen wie folgt her:

Je neu aufzuschließendem Betriebsgrundstück <b>in der</b> Gewerbezone (Ost und West)	<b>maximal 15 Laufmeter zuzüglich Frostkoffer-Übergriffen</b>
--	---

Je neu aufzuschließendem Baugrundstück/Betriebsgrundstück <b>außerhalb</b> der Gewerbezone (Ost und West)	<b>eine geeignete und ausreichende Zufahrt (Beurteilung durch die Marktgemeinde)</b>
Je <b>bereits aufgeschlossenem</b> Baugrundstück/Betriebsgrundstück im Rahmen der Sanierung und Erhaltung	<b>Bestandssanierung und Bestandserhaltung</b>

- (6) Die Herstellungs- und Erhaltungsbeiträge sind in Form einer „Infrastruktur-Rücklage“ zu binden und zweckgebunden für die Herstellung und Erhaltung von Verbindungsstraßen oder sonstigen öffentlichen Verkehrsflächen heranzuziehen.

#### § 6

#### **Fälligkeit**


Der Herstellungs- und Erhaltungsbeitrag ist binnen zwei Wochen ab Vorschreibung zur Zahlung an die Marktgemeinde fällig.

#### § 7

#### **Inkrafttreten**

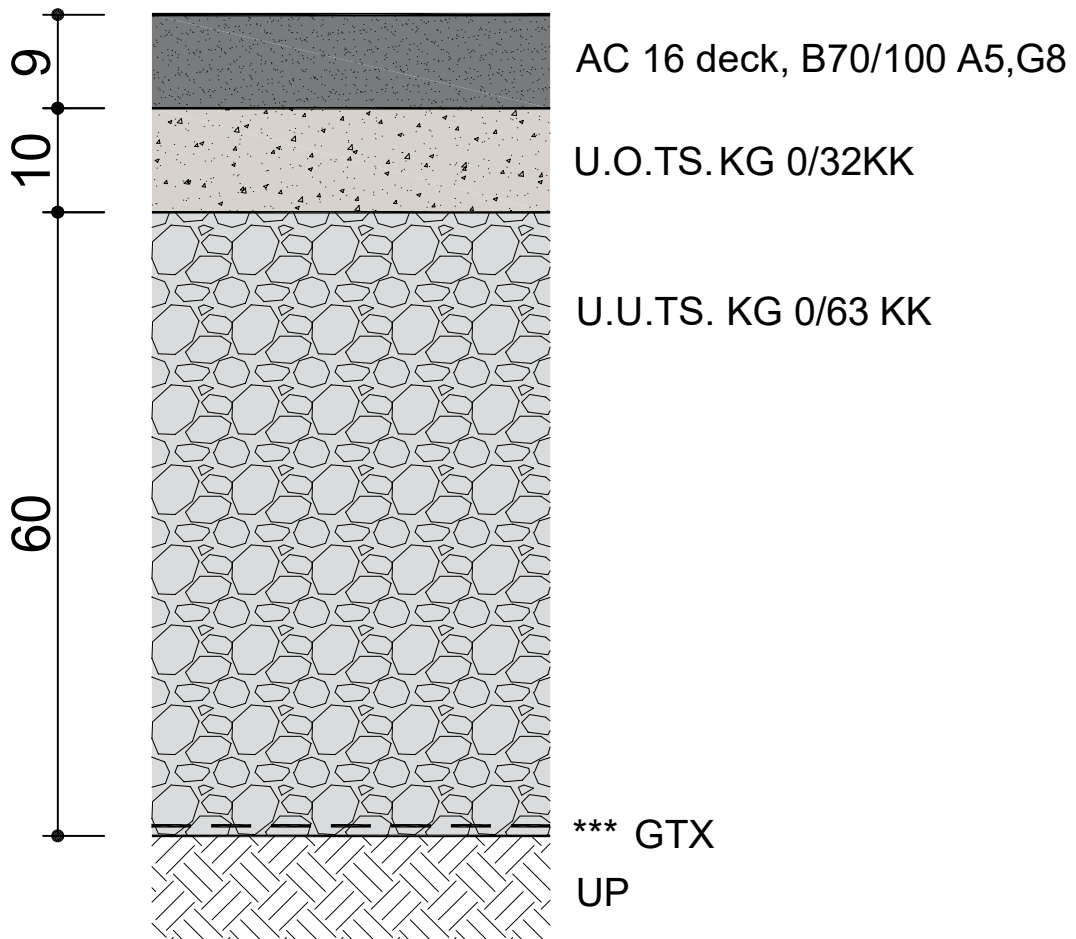
- (1) Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01. August 2019 in Kraft.
- (2) Alle vor dem 01. August 2019 anhängigen Verfahren sind nach dem Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 24.03.2006 abzuführen.
- (3) Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie treten die Beschlüsse des Gemeinderates vom 03.03.2005 (GR-TOP 08) sowie vom 24.03.2006 (GR-TOP 09) außer Kraft.

Der Bürgermeister



Franz Felsberger





- **TRAGSCHICHTE BTD-B70** 9 cm  
 geforderte LK: III  
 gefordertes Bitumen: AC deck 16B70/100 A5, G8
- **FEINPLANUM** 10 cm  
 Geforderte Verdichtung: EV1 mind. 75MN/m<sup>2</sup>  
 Körnung: 0/22mm bzw. gemäß RVS
- **FROSTSCHUTZSCHICHTE** 60 cm  
 Geforderte Verdichtung: EV1 mind. 75MN/m<sup>2</sup> EV2/EV1 <2,5  
 Geforderte Dicke: 60 cm gemäß RVS  
 Körnung: gemäß RVS
- **UNTERBAUPLANUM**  
 Geforderte Verdichtung: EV1 mind. 35MN/m<sup>2</sup> EV2/EV1 <2,5
- **\*\*\* FILTER UND DRÄNAGEGEOTEXTIL**  
 Mindestanforderungen: Eignung für Untergrund U3, Lastklasse V  
 und Kantkorn >60mm als Schüttmaterial gemäß RVS.

AUFBAUTEN STRASSENBELAG	
03.05.2019	M:ohne

